

Entschädigungssatzung der Stadt Jessen (Elster) für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 9 und 45 Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 (GVBl. LSA 2014 Nr. 12 S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung und der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 hat der Stadtrat der Stadt Jessen (Elster) in seiner Sitzung am mit Beschluss folgende Entschädigungssatzung der Stadt Jessen (Elster) für die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen des Stadtrates, der Ortsteilbeiräte, der Feuerwehr und weiterer ehrenamtlich tätiger Bürger.

Teil 1 – Höhe der Aufwandsentschädigung

§ 2 Stadtrat

- (1) Jeder Stadtrat erhält eine pauschale monatliche Entschädigung von 140,00 €/Monat, damit sind alle Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen usw. innerhalb der Stadtgrenzen abgegolten. Sachkundige Bürger in den Ausschüssen erhalten ein Sitzungsgelt in Höhe von **17,00 €/Sitzung**.
- (2) Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.
- (3) Verantwortlich für die Vorlage der Abrechnung sind die jeweiligen Verantwortlichen für die Sitzung.
- (4) Die Vorlage der Abrechnung hat bis zum 6. Arbeitstag nach Ende des Quartals im Vorzimmer des Bürgermeisters zu erfolgen. Später eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Der Vorsitzende des Rates erhält eine zusätzliche Entschädigung von 100,00 €/Monat. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Rates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter ab dem 4. Monat eine Aufwandsentschädigung pro Tag in Höhe von 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen für jeden weiteren Tag der Vertretung. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend zum Monatsende gezahlt.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Entschädigung von 10,00 €/Monat und Mitglied. Der Höchstbetrag beträgt 150,00 €/Monat.

§ 3 Ortsteilbeiräte

- (1) Die Mitglieder der Ortsteilbeiräte erhalten einen Pauschalbetrag bei Ortsteilen
- | | |
|-------------------------|---------------|
| bis 500 Einwohner von | 23,00 €/Monat |
| bis 1 000 Einwohner von | 30,00 €/Monat |
| bis 1 500 Einwohner von | 37,00 €/Monat |
| bis 2 000 Einwohner von | 44,00 €/Monat |
- (2) Der Vorsitzende eines Ortsteilbeirates erhält einen zusätzlichen Pauschalbetrag bei Ortsteilen
- | | |
|--------------------------|---------------|
| bis 500 Einwohner von | 30,00 €/Monat |
| bis 1 000 Einwohner von | 45,00 €/Monat |
| bis 2000 Einwohner von | 60,00 €/Monat |
| über 2 000 Einwohner von | 80,00 €/Monat |
- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt vierteljährlich, innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abschluss des Quartals.
- (4) Die Übergabe der Anwesenheitslisten an die Sekretärin des Bürgermeisters hat durch den Vorsitzenden des Ortsteilbeirates jeweils bis zum 6. Werktag des folgenden Quartals zu erfolgen. Bei Nichtvorlage erfolgt für das abgelaufene Quartal keine Auszahlung.

§ 4 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Der **Stadtwehrleiter** erhält eine pauschale Entschädigung von 300,00 €/Monat. Die stellvertretenden Stadtwehrleiter erhalten **225,00 €/Monat**, dazu zählen auch die Bereichsleiter.
- (2) Der **Wehrleiter einer Schwerpunktwehr** erhält eine Entschädigung von 120,00 €/Monat, der Stellvertreter jeweils **90,00 €/Monat**.
- (3) Der **Wehrleiter einer Stützpunktwehr** und einer Wehr mit erweiterter Grundausstattung erhält eine Entschädigung von 100,00 €/Monat, der Stellvertreter **75,00 €/Monat**.
- (4) Der **Wehrleiter einer Wehr mit Grundausstattung** erhält eine Entschädigung von 80,00 €/Monat, der Stellvertreter **60,00 €/Monat**.
- (5) Übernimmt ein Wehrleiter zusätzlich eine Löschgruppe eines anderen Ortsteiles, erhält er eine zusätzliche Entschädigung von **40,00 €/Monat**, der Stellvertreter zusätzlich **30,00 €/Monat** und der Löschgruppenführer des Ortsteiles **30,00 €/Monat**.
- (6) **Gerätewarte** erhalten pro Fahrzeug einen Pauschalbetrag
- von 10,00 €/Monat für **motorgetriebene LKW und Sonderfahrzeuge** und
 - von 5,00 €/Monat für **Kräder und Anhänger**, höchstens jedoch **61,00 €/Monat**.

- (7) **Jugendfeuerwehrwarte** erhalten eine pauschale Entschädigung von 60,00 €/Monat, Stellvertreter jeweils die Hälfte. Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **95,00 €/Monat**.
- (8) Die Zahlungen erfolgen vierteljährlich. Verantwortlich für die Abrechnung sind die Wehrleiter. Die Übergabe der Abrechnungen erfolgt bis zum 6. Arbeitstag des folgenden Quartals an das Ordnungsamt. Nichteinhaltung von Terminen und Leistungen bedingen die Einstellung der Zahlungen.
- (9) Träger von **Atemschutzgeräten**, die die Anforderungen der Feuerwehrdienstvorschrift (7/FWDV 7-Stand 2005) erfüllen und aktiven Dienst in einer Feuerwehr mit Atemschutzgeräten verrichten bzw. im Einsatzdienst dieser integriert sind, erhalten pauschal eine Entschädigung von 100,00 €/Jahr zum 31.12. des laufenden Jahres.

§ 5

Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 5 Abs. 3 Hauptsatzung

Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 60,00 €. Der Vorsitzende erhält zusätzlich eine pauschale monatliche Entschädigung von 15,00 €.

Je Sitzung erhalten die Mitglieder des Ausschusses bei Teilnahme an den Sitzungen **17,00 €** Sitzungsgeld.

Die stellvertretenden Mitglieder erhalten nur im Vertretungsfall die oben genannte Entschädigung.

§ 6

Sonstige ehrenamtlich Tätige

Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten kann eine angemessene Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden.

Die Berufung in die ehrenamtliche Tätigkeit und die Festlegung der Höhe der Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Bürgermeister. Die Aufwandsentschädigung darf einen monatlichen Höchstsatz von 110,00 € nicht überschreiten.

Teil 2 – Allgemeine Regelungen

§ 7

Zahlung und Verlust von Aufwandsentschädigungen

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Entschädigung während eines Kalendermonates, ist eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung des Pauschalbetrages für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 8 Entgangener Arbeitsverdienst

Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.

Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Dieser darf 17,00 €/Stunde nicht übersteigen.

§ 9 Reisekosten

- (1) Reisekosten werden nach den für hauptamtliche Beamte geltenden Vorschriften gewährt. Vor Antritt einer Reise ist der Auftrag durch den Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Reisekosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse sowie der Ortsteilbeiräte innerhalb der Stadt entstehen, sind mit den Entschädigungszahlungen abgegolten bzw. werden nicht separat vergütet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung der Stadt Jessen (Elster) tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 07.07.2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.12.2016 außer Kraft.

Jessen (Elster),

Michael Jahn
Bürgermeister